

INFORMATIONEN zu GEBÄUDEABBRÜCHEN

Das seit 1. August 2009 gültige Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 legt für anzeige- oder bewilligungspflichtige Abbruchvorhaben Meldepflichten fest:

- Die Gemeinde/Stadt muss Abbruchvorhaben dem Bezirksabfallverband (BAV) melden.
- Der Bauherr muss unverzüglich nach Abschluss der Abbrucharbeiten Art, Menge und Verbleib der abgebrochenen Baurestmassen dem BAV bekanntgeben (siehe **Formular „Mengenmeldung-Gebäudeabbruch“**).
- Der BAV muss diese Daten der oö. Landesregierung übermitteln. Diese Behörde kann die ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Wiederverwertung der angefallenen mineralischen Baurestmassen überprüfen. Dazu kann diese Behörde die Entsorgungsbelege oder die Nachweise des wiederverwerteten Materials im Zusammenhang mit einer Eigenverwendung anfordern!

Ziel des Gesetzgebers ist es, illegale Beseitigungen und Ablagerungen zu verhindern.

Alle bei einem Abbruch anfallenden mineralischen und nicht mineralischen Materialien gelten als **Abfälle** und müssen ordnungsgemäß getrennt gesammelt und entsorgt werden bzw. dürfen nur bei Einhaltung gewisser Vorkehrungen als Recyclingbaustoffe vor Ort wiederverwertet werden.

WAS IST FÜR DEN BAUHERRN ZU BEACHTEN?

- ✓ Dem Formular „Mengenmeldung-Gebäudeabbruch“ müssen **KEINE** Belege, Rechnungen oder Wiegescheine angeschlossen werden!
- ✓ Eine **Kopie dieser Meldung** sollte gemeinsam mit den **dazugehörigen Belegen gut aufbewahrt werden**. Aus abgabenrechtlichen Gründen müssen diese Belege 7 Jahre aufbewahrt werden.
- ✓ Bei der **Übergabe** von Abfällen an den jeweiligen Entsorger werden **Belege** (Rechnungen, Wiegescheine, Bestätigungen...) ausgestellt, die über Art, Menge und Verbleib der Abfälle Auskunft geben.
- ✓ Bei **Eigenverwertung** der mineralischen Baurestmassen müssen die einschlägigen Vorschriften (Details siehe weiter unten) beachtet werden. Die **gesetzlichen Nachweise** (Bewilligungen, analytische und bautechnische Untersuchungen etc.) sind ebenfalls aufzubewahren.
- ✓ Die im Formular „Mengenmeldung-Gebäudeabbruch“ in den Spalten angeführten Umrechnungsfaktoren sind Durchschnittswerte! Die tatsächlichen Werte können davon deutlich abweichen. Diese Faktoren werden aber für eine einheitliche Berechnung empfohlen.

Grundsätzlich gilt:

- **Gebäude bzw. Gebäudeteile sind vor dem Abbruch zu entkernen**. Darunter versteht man, dass alle jene Materialien aus dem Abbruchobjekt entfernt werden, welche die spätere Verwertung der mineralischen Abbruchmassen erschweren oder verhindern (z.B. Holz, Bodenbeläge, Fenster, Türstöcke, Installationen, Kamine, Asbestzement – Eternit, usw.). Aussortiertes **unbehandeltes** Holz (Dachstuhl, Holztramdecken usw.) darf grundsätzlich zu Brennholz weiterverarbeitet werden.
- Asbesthaltige („Eternit“-)Abfälle gelten als gefährliche Abfälle. Gefährliche Abfälle dürfen nicht wiederverwendet werden und müssen ordnungsgemäß entsorgt werden!

CHECKLISTE FÜR ABBRUCHVORHABEN

- Meldung** des Abbruchvorhabens **bei der Gemeinde/Stadt**
- Einholung aller notwendigen **Bewilligungen**:
Auskunft hierzu erteilen Gemeinde/Stadt bzw. Bezirkshauptmannschaft
- Empfehlung: Fotodokumentation **vor Abbruch**
- Rückbau/Abbruch und Trennung**
Der Bauherr muss prinzipiell entscheiden, ob er die Abbrucharbeiten und die Entsorgung vergibt oder ob er diese selbst organisiert und durchführt:

• „Sorglos-Variante“:

Vergabe von Abbruch und Entsorgung an ein befugtes Abbruchunternehmen; dieses muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten. Für den Bauherren bleibt nur die Sammlung und Aufbewahrung der Belege sowie die Bekanntgabe der Mengen an den BAV.

• „Selbstverwerter-Variante“:

Um hier fachgerecht und gesetzeskonform vorzugehen, müssen bei Eigenverwendung von angefallenen mineralischen Baurestmassen einige Rahmenbedingungen eingehalten werden:

Vor dem Abbruch muss bereits feststehen, was mit den aufbereiteten mineralischen Baurestmassen passieren soll. Diese dürfen nur für eine zulässige Baumaßnahme verwendet werden: Vor dem Einbau des qualitätsgesicherten Recyclingbaustoffes müssen alle notwendigen behördlichen Bewilligungen (Baubewilligung, naturschutzrechtliche, forstrechtliche oder sonstige Genehmigung) vorliegen.

Recyclingbaustoffe müssen folgende Voraussetzungen erfüllen („Qualitätssicherung“):

Der mineralische Bauschutt muss von einer befugten Firma gebrochen werden. Das entstandene Granulat muss

- + praktisch frei von Verunreinigungen (< 1 Masse%, optischer Eindruck: frei von nichtmineralischen Anteilen),
- + chemisch unbedenklich,
- + bautechnisch geeignet sein.

Mit einem **Gutachten** eines befugten Institutes und einer genauen **Fotodokumentation** erreicht man diese geforderte Qualitätssicherung. Aus dem Abfall „Bauschutt“ kann das Produkt „Recyclingbaustoff“ entstehen (das aus rechtlichen Gründen derzeit auch noch als Abfall gilt, aber wiederverwendet werden darf).

Bei sortenreinen Natursteinen, sortenreinem Lehm und Ton-/Beton-Dachziegel kann die Qualität durch eine visuelle Kontrolle eines Experten oder eines Sachverständigen und eine Dokumentation dieser und der Herkunft der Materialien sichergestellt werden. Für diese Materialien ist das Aufbrechen und das Gutachten eines befugten Institutes nicht erforderlich.

Qualitätsprüfung von Recycling-Baustoffen

Im Zuge von Behördenanfragen an die Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik werden durch den abfalltechnischen Sachverständigen Prüfberichte über Recycling-Baustoffe geprüft. Dabei viel auf, dass derartige Prüfberichte von den beauftragten Untersuchungsinstituten nicht immer in Anlehnung an die „Richtlinie für Recycling-Baustoffe“ des Österreichischen Baustoff-Recycling Verbandes (8. Auflage, Stand September 2009) erstellt wurde. Insbesondere fehlt den Prüfberichten häufig die bauphysikalische Untersuchung.

Bei der bauphysikalischen Untersuchung wird neben der stofflichen Zusammensetzung und dem Sieblinienbereich (Korngröße) auch der prozentuelle Massenanteil an Störstoffen bzw. Verunreinigungen mit nicht mineralischen Bauwerksbestandteilen in Recycling-Baustoffen bestimmt. Von gewerbsmäßigen Betreibern von Baurestmassen-Recyclinganlagen ist daher im Sinne der Einhaltung des allgemeinen Standes der Technik die Richtlinie für Recycling-Baustoffe einzuhalten. Dies bedeutet, dass im Zuge einer technischen Aufarbeitung gewonnenen Recycling-Baustoffe analytisch und bauphysikalisch zu untersuchen sind.

Im Rahmen der „Eigenverwertung von Recycling-Baustoffen“ (z.B. Gebäudeabbrüche von Privatpersonen) – in derartigen Fällen werden die nach Aufarbeitung gewonnenen Recycling-Baustoffe oft nur für minderwertige Einsatzzwecke verwendet – soll bei Entfall/Verzicht auf eine bauphysikalische Untersuchung jedoch jedenfalls der prozentuelle Anteil an Verunreinigungen bzw. Störstoffe im Zuge der analytischen Untersuchung bestimmt werden. Diese Forderung wird deshalb als notwendig erachtet, da insbesondere bei einem relevanten Anteil an Verunreinigungen bzw. Störstoffe in Recycling-Baustoffen eine Gefährdung der Umwelt im Zuge von Verwertungsmaßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass bei gewerbsmäßigen Betreibern von Verwertungsanlagen für mineralische Abbruchbaurestmassen sowie bei Abbrüchen in relevantem Ausmaß bzw. in größerem Umfang (Gesamtanfallsmenge \geq 500 Tonnen) an mineralischen Abbruchbaurestmassen, beispielsweise öffentliche Bauten, mit gezielten bautechnisch relevanten Einsatzzwecken, jedenfalls eine Qualitätsüberprüfung in Anlehnung an die Richtlinie für Recyclingbaustoffe zu erfolgen hat; dies zusätzlich zur analytischen chemischen Untersuchung.

Bei Abbrüchen von Privatpersonen in kleinerem Umfang (Gesamtanfallsmenge $<$ 500 Tonnen) an mineralischen Abbruchbaurestmassen mit beabsichtigter Eigenverwertung der gewonnenen Recycling-Baustoffe reicht eine analytische Untersuchung mit einer Bestimmung des Störstoffanteils bzw. von Verunreinigungen in Anlehnung an die Richtlinien für Recycling-Baustoffe durchaus aus.

Altlastensanierungsabgabe (ALSAG)

- Ziel des Gesetzes ist die Finanzierung der Sicherung und Sanierung von Altlasten im Sinne dieses Gesetzes (BGBl. Nr. 52/2009 i.d.g.F.).
 - Dem ALSAG unterliegen:
 - das Einbringen von Abfällen in den Deponiekörper,
 - das mehr als einjährige Lagern von Abfällen zur Beseitigung oder das mehr als dreijährige Lagern von Abfällen zur Verwertung,
 - das Verfüllen von Geländeunebenheiten.
 - Ausgenommen sind:
 - Erdaushub, der im Zuge einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässigerweise verwendet wird,
 - mineralische Baurestmassen, sofern durch ein Qualitätssicherungssystem gewährleistet wird, dass eine gleichbleibende Qualität gegeben ist und diese Abfälle im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässigerweise verwendet werden,
 - Bodenaushub (Bodenaushubmaterial, sofern dieses zulässigerweise für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c verwendet wird)
- Wer eine Ausnahme von der Beitragspflicht in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen dem Zollamt oder der Behörde nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Ausnahme vorliegen.
- Beitragsschuldner/Beitragshöhe:
 - derjenige, der die beitragspflichtige Tätigkeit veranlasst hat,
 - wenn nicht anders bestimmt ist, beträgt der aktuelle Beitrag je angefangener Tonne Erdaushub und mineralische Abfälle Euro 9,20, für alle anderen Abfälle 87,00 Euro.

Rechtsfolgen bei Unterlassung der Meldepflicht gemäß § 21 Oö. AWG 2009

§ 21 Abs. 2 regelt, dass Personen, die die Ausführung eines nach baurechtlichen Bestimmungen bewilligungspflichtigen Abbruchvorhabens veranlassen, die Menge des angefallenen Abbruchmaterials und dessen Verbleib dem Bezirksabfallverband unverzüglich nach Beendigung des Abbruchvorhabens zu melden haben.

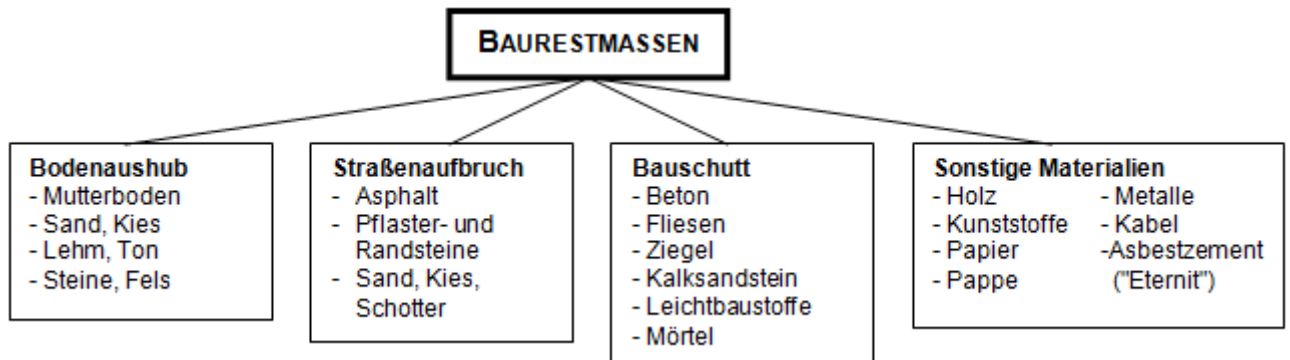
Eine Unterlassung dieser Meldepflicht kann eine Verwaltungsstrafe bis zu 3000 € (§ 25 Abs 3 Z 6 Oö. AWG 2009) nach sich ziehen.

Rechtsfolgen nicht rechtskonformer Eigenverwendung von Baurestmassen

- Der unsachgemäße Einbau von Bauschutt ist nach dem Abfallwirtschaftsgesetz untersagt und kann zu empfindlichen Strafen führen. Das Material muss wieder ausgegraben und erst recht entsorgt werden - Entsorgungsauftrag nach § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (bzw.

nach § 16 Forstgesetz 1975 bei Ablagerung im Wald) durch die Bezirksverwaltungsbehörde (BH, Magistrat)

- Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Bezirksverwaltungsbehörde (BH, Magistrat), (Strafrahmen: 360 € bis 7.270 €)
- Für einen nicht qualitätsgesicherten Einbau von mineralischen Baurestmassen hebt die Zollbehörde einen Altlastenbeitrag in der Höhe von € 9,20 pro Tonne ein.



Feststellung der Abfalleigenschaft mittels Bescheid

Bestehen begründete Zweifel daran, ob es sich bei einer Sache um Abfall handelt, welcher Abfallart eine Sache angehört oder ob ein Altlastenbeitrag zu entrichten ist, kann gemäß § 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 bzw. § 10 Altlastensanierungsgesetz bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (BH) eine Feststellung per Bescheid beantragt werden.

Resümee:

Die „Eigenverwendung“ von aufbereiteten mineralischen Baurestmassen ist nur bei großen Mengen sinnvoll. Es ist weiters plausibel nachzuweisen, dass vor Ort tatsächlich ein Bedarf an Recyclingbaustoffen im Zuge einer Baumaßnahme besteht.

Baurestmassen-Trennverordnung:

Diese Verordnung muss bei jeder Variante eingehalten werden:

Gemäß der seit 1991 gültigen „Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien“ sind dabei anfallende Materialien in folgende Stoffgruppen zu trennen, sofern die angeführten Mengenschwellen je Stoffgruppe überschritten werden:

Stoffgruppen	Mengenschwelle ¹⁾
Bodenaushub.....	20 t
Betonabbruch	20 t
Asphaltaufbruch	5 t
Holzabfälle	5 t
Metallabfälle.....	2 t
Kunststoffabfälle	2 t
Baustellenabfälle	10 t
Mineralischer Bauschutt	40 t

¹⁾ Diese Mengenschwellen werden beim Abbruch eines Einfamilienhauses in der Regel überschritten!